

Nr. 191

13.05.2005

11. Jahrgang

Nummer

Seite

19/2005 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh

873

19/2005 Kreis Gütersloh

. Haushaltssatzung

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 28.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	293.153.264 €
in der Ausgabe auf	293.153.264 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	42.554.341 €
in der Ausgabe auf	42.554.341 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

5.155.376 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Abdeckung des Sollfehlbetrages des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren erforderlich wird, wird auf

3.394.306 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.198.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

(1) Zur Deckung des durch die sonstigen Einnahmen des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine allgemeine Kreisumlage von

39,49 %

der für das Haushaltsjahr 2005 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

14,53%

der für das Haushaltsjahr 2005 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A.-Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2005 festgesetzt auf:

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.)
Borgholzhausen	0,8772 v. H.	4,4847 v. H.
Halle (Westf.)	1,9883 v. H.	1,6469 v. H.
Harsewinkel	0,0000 v. H.	0,0085 v. H.
Steinhagen	0,4850 v. H.	0,1795 v. H.
Versmold	0,0135 v. H.	0,5037 v. H.
Werther (Westf.)	0,7530 v. H.	2,8941 v. H.

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

§ 6

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Fachbereichen und Abteilungen sowie Servicestellen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die vom Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 28.08.1999 aufgestellten Grundregeln zur Budgetierung. Insbesondere die unter Ziffer 7 der Grundregeln zur Budgetierung dargestellten Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieser Haushaltssatzung und in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Deckung innerhalb des Verwaltungshaushaltes (konsumtiven Budgets) oder innerhalb des Vermögenshaushaltes (investiven Budgets) sind nach den Budgetregelungen sowie im Sinne von § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn sie 250.000 € überschreiten. Der insoweit vom Kreistag zu genehmigende Mehrbedarf liegt vor, wenn ein entsprechender Mehrbedarf innerhalb des in den Budgetierungsregeln definierten Budgets einer Organisationseinheit der Kreisverwaltung zu verzeichnen ist.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben innerhalb des investiven Budgets, die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind nach den Budgetregelungen sowie im Sinne von § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn sie 50.000 € überschreiten. Der insoweit vom Kreistag zu genehmigende Mehrbedarf definiert sich nach den in Absatz 2 aufgeführten Merkmalen.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.
- (6) Über Budgetüberschreitungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages entscheidet der zuständige Fachbereichsleiter auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn die Deckung des auftretenden Mehrbedarfs innerhalb eines Fachbereichsbudgets vorgenommen werden kann. Ist die Finanzierung eines Mehrbedarfs bis 250.000 € fachbereichsübergreifend vorzunehmen, entscheidet der Kämmerer. Über Mittelübertragungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreistages liegen, entscheidet der Kämmerer.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen entfallen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. für Angestellte und Arbeiter durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

§ 8

Der Haushalt 2005 ist erstmals für alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung in der doppischen Struktur aufgestellt worden. Lediglich das Produkt Haushaltsausgleich wurde in kameraler Form veranschlagt. Trotz der abgebildeten doppischen Struktur enthält der Haushalt im Prinzip keine dem kaufmännischen Rechnungswesen eigene, von der Kameralistik abweichende Inhalte. Insbesondere bilanzielle Abschreibungen und Rückstellungen sind daher noch nicht im Haushalt 2005 veranschlagt worden. Folglich basiert der Haushaltsausgleich und der sich darauf gründende Kreisumlagebedarf ausschließlich auf kamerale Regeln.

§ 9

Der Ergebnis- und Finanzplan, der die ffr die Erffillung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Ertrge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermchtigungen ffr das Haushaltsjahr 2005 enthlt, wird festgesetzt

im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Ertrge von	64.259.304 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	181.705.220 €

im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit von	73.924.144 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit von	191.370.160 €
den Einzahlungen aus Investitionsttigkeit von	3.645.000 €
den Auszahlungen aus Investitionsttigkeit von	8.484.076 €
den Einzahlungen aus Finanzierungsttigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungsttigkeit von	0 €

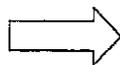
§ 10

Zur flexiblen Ausfhrung des doppischen Teils des Haushaltsplanes orientiert sich die Bewirtschaftung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie der Teilergebnis- und Teilfinanzplne an den in § 6 dieser Haushaltsatzung getroffenen Regelungen. Somit finden die §§ 17,18 und 19 der GemHVO sinngemf weiterhin Anwendung. Ebenfalls analoge Anwendung finden die in den Budgetierungs- und Bewirtschaftungsregeln des Kreises getroffenen Grundsätze zur kameralen Haushaltsplanausfhrung.

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2005

Mittelverschiebungen innerhalb eines Produktbudgets

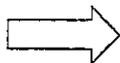
in allen Fllen



gegenseitige Deckungsfhigkeit

Budgetverschiebungen innerhalb des Abteilungsbudgets

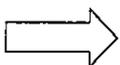
in allen Fllen



gegenseitige Deckungsfhigkeit

Budgetverschiebungen innerhalb des Fachbereichsbudgets

bis 250.000 €



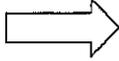
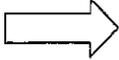
ber- oder auBerplanmfige Ausgabebe-
nehmung durch Fachbereichsleiter

ber 250.000 €

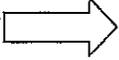
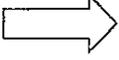


ber- oder auBerplanmfige Ausgabebe-
nehmung durch Kreistag

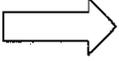
Überschreitung des Fachbereichsbudgets

bis 250.000 €		über- oder außerplanmäßige Genehmigung durch den Kämmerer
über 250.000 €		über- oder außerplanmäßige Genehmigung durch den Kreistag

Mittelverschiebungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget

bis 50.000 €		Zustimmung Kämmerer
über 50.000 €		Zustimmung Kreistag

Neueinrichtung von Budgets

in allen Fällen		Zustimmung Kreistag
-----------------	---	---------------------

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 10.03.2005 angezeigt worden.

Die nach § 53 und § 56 Abs. 3 und 4 KrO NRW i.V.m. § 77 ff. GO NRW erforderliche Genehmigung der allgemeinen Kreisumlage in § 5 Abs. 1 sowie der Umlagesätze in § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung hat die Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 09.05.2005 erteilt. Im übrigen enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Dienstag, dem 17.05.2005 bis Donnerstag, dem 19.05.2005,
und von Montag, dem 23.05.2005 bis Donnerstag, dem 26.05.2005

öffentlich aus.

Er kann an diesen Tagen in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 321, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 10.05.2005

Der Landrat

gez. Adenauer